

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. November 2010

### **1626. Gemeinwesen (Zweckverband, Abwasserreinigungs- verband Esslingen)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Egg und Oetwil a. S. bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband ARA Esslingen» seit 1965 einen Zweckverband für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (RRB Nr. 4664/1965). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Am 14. und 21. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten der beiden Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Die Bezirksräte Uster und Meilen haben bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten, insbesondere die Einführung des Initiativrechts und des obligatorischen Finanzreferendums im Verbandsgebiet. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse neu geordnet, der Kostenverteiler für Investitionen neu festgelegt und die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsverband Esslingen werden genehmigt.

II. Mitteilung an das Sekretariat des Abwasserreinigungsverbands Esslingen, c/o Gemeindeverwaltung, Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, und Oetwil a. S., Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil a. S., die Bezirksräte Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, und Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**